

17. Richtlinie des Landessportbundes M-V e. V. zur Förderung des Vereinssports

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Im Landessportbund M-V e. V. (nachfolgend LSB genannt) organisierte Sportvereine sollen Unterstützung bei der finanziellen Absicherung des Breitensports erhalten. Dazu zählen Organisation, Absicherung, Durchführung und Ausbau des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes. Durch vielfältige Sportangebote soll insbesondere die Jugendarbeit bereichert werden. Dabei entscheidet der Vorstand des Sportvereins eigenverantwortlich über den Einsatz der Fördermittel im Rahmen des Zuwendungszwecks nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- 1.2 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Grundsätze und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Mecklenburg-Vorpommern. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der LSB aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Sportvereine erhalten, wenn sie ordentliches Mitglied des LSB und gemeinnützig sind.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können gewährt werden, wenn:

- der Verein Beiträge gegenüber seinen Vereinsmitgliedern erhebt;
- der Verein mindestens 31 Vereinsmitglieder hat;
- für den gleichen Verwendungszweck keine Mittel von anderen Stellen des Landes in Anspruch genommen werden;

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Finanzierungsform

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als ein nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und auf einen Höchstbetrag begrenzt.

4.2 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Entschädigungen pro Übungsleiter, Organisationsleiter (Vereinsmanager) und Jugendleiter (nachfolgend ÜL, OL (VM) und Julei genannt), wenn sie eine gültige Lizenz besitzen und ihre Tätigkeit im Sportverein ehrenamtlich und regelmäßig mindestens 60 Min./Wo ausüben. Der LSB-Zuschuss kann maximal 4,00 € pro Übungsstunde betragen;
- Entschädigungen pro Kampf- und Schiedsrichter in Höhe der Regelsätze der jeweiligen Fachverbände, maximal jedoch in Höhe von bis zu 15,00 € pro Tag;
- Sportgeräte und –materialien;

- Ausgaben für Verpflegung in Höhe von bis zu 10,00 € pro Tag und Person;
- Ausgaben für Übernachtungen in Höhe von bis zu 20,00 € pro Nacht und Person;
- Fahrtkosten
für das jeweils kostengünstigste Verkehrsmittel.
Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, kann als Auslagenersatz eine Pauschale von bis zu 0,25 Euro für den Fahrer sowie 0,02 Euro je Kilometer für jeden Mitfahrer als förderfähig anerkannt werden, wenn dadurch der Gesamtbetrag der Reisekostenvergütung nicht höher wird als beim Benutzen des kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.
- Ausgaben für Organisation und Durchführung Breitensportlicher Aktivitäten.

4.3 Höhe der Zuwendung

4.3.1 Der LSB gewährt jährlich auf der Grundlage der statistischen Mitgliedererhebung eine Grundzuwendung in Höhe von bis zu 5,00 € pro Mitglied.

4.3.2 Weitere zusätzliche Zuwendungen können gewährt werden für:

- Kinder und Jugendliche bis vollendetem 18. Lebensjahr - bis zu 6,00 € pro KiJu
 - Mitgliedschaft im Landesfachverband - bis zu 1,00 € pro Mitgl.
 - Nachweis der gültigen ÜL-, OL-(VM) und Julei-Lizenzen - bis zu 55,00 € * pro Liz.
- * (nur von ÜL, OL (VM) und Julei, die zahlendes Mitglied des Vereins sind)

5. Verfahren

5.1 Antragsverfahren

Die statistische Mitgliedererhebung der Vereine, die dem LSB über die Bestandserhebungsbögen jährlich einzureichen sind, bilden die Grundlage der Antragstellung.

5.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

5.2.1 Die Bewilligung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides durch den LSB. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden jeweils unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides gemacht. Dieser Bescheid kann Auflagen und Bedingungen enthalten. Bewilligte Mittel für Kinder und Jugendliche bis vollendetem 18. Lebensjahr sind für den Kinder- und Jugendsport zweckgebunden einzusetzen.

5.2.2 Die Auszahlung der bewilligten Mittel an die Sportvereine erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides in der Regel in einer Rate zum 01.06. des Jahres. Die Zuwendungen werden durch den Stadt- bzw. Kreissportbund (nachfolgend SSB/KSB genannt) im Auftrag des LSB sofort und ungekürzt zur Erfüllung des Zuwendungszweckes an die Sportvereine überwiesen.

5.3 Verwendungsnachweisverfahren

5.3.1 Die Verwendungsnachweise der Sportvereine (Verwendungsnachweis 1, Formblatt) sind bis 3 Monate nach Verwendung der Zuwendung, spätestens jedoch bis zum 31.12. des laufenden Jahres, dem SSB/KSB vorzulegen. Für Sportgeräte mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert ab 400,00 € ist die Originalrechnung beizuheften.

- 5.3.2 Die SSB/KSB prüfen die Einzelnachweise der Sportvereine im Auftrag des LSB auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben, zweckentsprechende Verwendung der Mittel und gegebenenfalls auf Erstattungsanspruch des LSB. Sie erstellen für den LSB einen Sammelnachweis in Form eines vereinfachten Verwendungsnachweises (Verwendungsnachweis 2, Formblatt) bis zum 31.01. des Folgejahres.
- 5.4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, und das Verwaltungsverfahren-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V).

6. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt ab 01.01.2009 in Kraft und setzt die Richtlinie vom 01.01.2004 außer Kraft.